



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgermeister	Philipp Reimer	23.06.2015	15/10/085

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	HA	02.07.2015	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	16.07.2015	Öffentlich

Bezeichnung: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Die aktuelle Fassung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn enthält eine Lücke bezüglich der Wertgrenzen, in denen der Bürgermeister bzw. der Hauptausschuss entscheidungsbefugt ist. So darf der Bürgermeister laut § 7 Abs. 2 über die Einleitung und Art von Ausschreibungen nach VOB **bis** zu einem Wert von **200.000,- €** entscheiden.

In § 5 Abs. 5 (a) wird der Hauptausschuss ermächtigt, Entscheidungen über die Einleitung und Art von Ausschreibungen nach VOB **ab** einem Wert von mehr als **500.000,- €** zu treffen. Demnach ergibt sich eine Lücke zwischen den Werten 200.000,- € und 500.000,- €, für die rein rechtlich dann automatisch das höchste Gremium der Stadt (hier also die Stadtvertretung) zuständig wäre. Es macht Sinn, den § 5 Abs. 5 (a) entsprechend neu zu formulieren und die Wertgrenze für die Entscheidungsgewalt des Hauptausschusses ab der Wertgrenze von 200.000,- € zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.07.2015 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der § 5 Abs. 5 (a) wird wie folgt neu formuliert:

„Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:

(a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000,- Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als **200.000,- Euro**, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt,

Ostseebad Kühlungsborn, den 24.06.2015

Rainer Karl
Bürgermeister

Siegel